



Gebührenordnung

der Wassergenossenschaft
TRAGWEIN

Gemeinde Tragwein

Bezirk Freistadt

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

19.05.2026

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Anschlussgebühr	3
§ 3 Ergänzungsgebühr	4
§ 4 Anschluss- und Instandhaltungskosten	4
§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge.....	5
§ 6 Wasserbezugsgebühren	5
§ 7 Zahlungsbedingungen	6
§ 8 Umsatzsteuer	6
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Anhang 1 Tarifliste.....	8

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
 - a) Anschlussgebühr
 - b) Ergänzungsgebühr
 - c) Bereitstellungsgebühr
 - d) Wasserbezugsgebühr
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden ist.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
 - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
 - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
 - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.
- 3) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage in Verbindung mit dem Anschlussgebührensatz je Quadratmeter gemäß Tarifliste.
Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Wohnnutzfläche, wobei Stiegen- und Vorhäuser sowie alle Nebenräume in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.
Jedenfalls wird eine Grundanschlussgebühr, welche einer Bemessungsgrundlage von 160 m² entspricht, zur Verrechnung gebracht.

- 4) Bei mehr als einer (eines) Wohneinheit (Haushalts) wird die Grundanschlussgebühr einmal und für jede weitere Wohneinheit das tatsächliche Flächenausmaß verrechnet.

Bei verdichtetem Wohnraum (zB. Eigentum, Miet- und Mietkaufwohnungen) entfällt die Grundanschlussgebühr. Pro m² Wohnnutzfläche wird der Anschlussgebührensatz laut Tarifblatt, mindestens jedoch die Grundanschlussgebühr, verrechnet.

- 5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist. Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 6) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2, in der Veränderung entsprechendem Umfang, zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

Wird bei einem Mitglied laut §2 Punkt 5 der Gebührenordnung eine reduzierte Anschlussgebühr verrechnet, und die ursprüngliche Nutzungsart ändert sich, ist die Wassergenossenschaft berechtigt eine Ergänzungsgebühr einzuheben.

§ 4 Anschlusskosten und Instandhaltungskosten

- 1) Die Grabungs- und Asphaltierungskosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen. Welche Professionisten die Arbeiten ausführen, entscheidet die Wassergenossenschaft. Die Material- und Installationskosten für die Herstellung des Wasseranschlusses gehen zu Lasten der Wassergenossenschaft. Von der Wassergenossenschaft wird das Material für die Anschlussleitung (bis 25 Meter) ab Hausabsperrschieber zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Instandhaltungskosten sowie die Kosten für die Rekultivierung und Oberflächenwiederherstellung, hervorgerufen durch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, sind ab der Versorgungsleitung bis zum Hausabsperrventil, sofern dieser außerhalb der Grundstücksgrenze liegt und dieses einen maximalen Abstand von 2 Metern ab der Versorgungsleitung hat, von der Wassergenossenschaft und ab dort vom WG-Mitglied zu tragen.

§ 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag [§ 18 Abs 1) lit b) Satzung] einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden bzw. bereits angefallenen Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.
- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge [§ 18 Abs 12) Satzung] vorgeschrieben werden.

§ 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften oder rechtlich selbständigen Anlagen haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- 3) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich nach der Größe des Wasserzählers (Durchflussmenge) laut Tarifliste.
- 4) Entspricht die Einbaugarnitur bzw. die Einbauvorgabe der Einbaugarnitur nicht der Leitungsordnung, kann eine höhere Bereitstellungsgebühr verrechnet werden.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste.
- 6) Für den besonderen Fall, dass noch kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges nach Ablauf von zwei Jahren ab Herstellung des Hausanschlusses die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die 2 Jahresfrist abläuft, bis zu dem Monat, in dem der Einbau der Wasseruhr durch die WG erfolgt, voll berechnet.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft. Die Anschlussgebühr ist vor Herstellung des Anschlusses zu entrichten.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Wird für die Verrechnung der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr eine Rechnung benötigt, so kann die Zustellung mittels E-Mail erfolgen.
- 5) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 6) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag. Die Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen sind vor Herstellung des Anschlusses zu entrichten.
- 7) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 8) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- 9) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- 10) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 11) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt halbjährlich. Für Neuanschlüsse ist dazu ein SEPA-Lastschriftmandat (Bankeinzug) zu erteilen.
- 12) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

§ 8 Umsatzsteuer

Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Nettobeträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 19.05.2026 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Obmann



Ausschussmitglied